

# **SATZUNG des Vereins NÜRNBERG LEUCHTET e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „NÜRNBERG LEUCHTET e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Nürnberg interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, der Versicherungen, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen privatwirtschaftlicher Unternehmungen sowie öffentlich rechtlicher Körperschaften, dass mit der Advents- und Weihnachtszeit verbundene Brauchtum in seiner regionalen Ausprägung zu fördern, was insbesondere durch die Organisation der Advents- und Weihnachtsbeleuchtung in der Nürnberger Innenstadt erfolgt.
- 3) Der Zweck des Vereins wird u.a. erfüllt durch Informationen über und Erhaltung des regionalen Advents- und Weihnachtsbrauchtums, insbesondere aber nicht ausschließlich durch
  - die Advents- und weihnachtliche Beleuchtung des öffentlichen Raums, insbesondere durch Kauf und Unterhaltung von Weihnachtsbeleuchtung sowie
  - den jährlichen Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung.
- 4) Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- 5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- 3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Entscheidung an den Antragsteller.
- 4) Der Antrag kann auf fördernde oder ordentliche Mitgliedschaft gestellt werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein mit jährlichen Sach- oder Geldspenden. Ordentliche Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragssatzung. Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand dieses von dem jährlichen Mitgliedsbeitrag befreien, sofern das Mitglied nachweist, dass auf seine Veranlassung dem Verein wesentliche Sach- und Geldleistungen zugewendet wurden.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein und
  - d) bei juristischen Personen mit deren Auflösung (Liquidation)
- 6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Mitglied des Vorstandes maßgebend.
- 7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes, in welchem der Ausschluss mitgeteilt wird. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt unberührt.

## **§ 4 Beiträge**

- 1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Von den fördernden Mitgliedern wird eine jährliche Sach- oder Geldzuwendung geleistet.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge der ordentlichen Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die jährliche Sach- oder Geldzuwendung wird vom Vorstand festgelegt und unterschreitet die festgelegten Beiträge für ordentliche Mitglieder nicht.
- 3) Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
- 4) Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedsbeiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Mehrheitsbeschluss festzulegen unter der Voraussetzung, dass die einschlägigen haushaltsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind und eine etwa erforderliche Zustimmung des zuständigen Gremiums der Körperschaft erteilt wird.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Beirat
- 3) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand und Beirat**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, dem 1., 2., 3. und 4. Vorsitzenden. Die Vertretung erfolgt sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam. Im Falle der Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 3. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzende vom 4. Vorsitzenden vertreten.

Vorstände müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

- 2) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, die Beiratsmitglieder haben Stimmrecht. Der Beirat besteht aus Schriftführer, Schatzmeister und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann ein Beiratsmitglied mit der Durchführung von geschäftsführenden Aufgaben beauftragen.

- 3) Jedes Mitglied des Vorstandes und jedes Mitglied des Beirates wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Blockwahl einer oder mehrerer Kandidatenlisten auf Antrag beschließen. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand einstimmig bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarische Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder bestimmen.
- 4) Der erste und dritte Vorsitzende muss aus dem Vorstand des Vereins „Erlebnis Nürnberg e.V.“ gewählt werden. Sollte keiner der Vorstandsmitglieder des Vereins „Erlebnis Nürnberg e.V.“ zur Wahl zur Verfügung stehen, so muss der zu wählende Vorstand Mitglied des Vereins „Erlebnis Nürnberg e.V.“ sein. Der Vorstand und Beirat hat mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern des Vereins „Erlebnis Nürnberg e.V.“ zu bestehen. Zum 2. und 4. Vorsitzenden müssen Personen gewählt werden, welche die kommunalverwaltungsrechtliche Befugnis zur Vertretung der Stadt Nürnberg besitzen.
- 5) Die Bestellung eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes und des Beirates**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Beirat. Ist dieser verhindert, so ist die Leitung der Mitgliederversammlung sowie des Beirates durch den 2. Vorsitzenden, ist dieser verhindert, durch ein anderes Vorstandsmitglied zu leiten.
  - 3) Der Beirat berät und beschließt – gemeinsam mit dem Vorstand - die Aktivitäten des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Über sämtliche Beschlüsse von Vorstand und Beirats sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren. Diese prüfen den Jahresabschluss des Vereins, erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich über ihre Prüfungen Bericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

Die Rechnungsprüfer haben folgende Aufgaben:

- Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisses des Vereins
- Feststellung der Ordnungsgemäßheit der laufenden Geschäftsführung des Vorstandes
- Feststellung der Vermögenslage des Vereins
- Feststellung der tatsächlichen Geschäftsführung des Vereins unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zwecks des Vereins
- Feststellung des Mitgliederbestandes

Die Rechnungsprüfer nehmen jährlich eine Prüfung vor. Sie können auch weitere Prüfungen – auch unangemeldete – vornehmen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand

- mindestens einmal im Geschäftsjahr sowie
- nach Bedarf sowie
- auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Vereinsmitglieder

unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Der Fristenlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über den Etat
- e) Entscheidung über Einsprüche gegen Vereinsausschluss
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

- i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der fördernden Mitglieder – hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gewertet.

Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Abstimmung mündlich erfolgen kann.

- 3) Das Versammlungsprotokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e) die Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge
- g) das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen)
- h) die Art der Abstimmung
- i) Beschlüsse die wörtlich aufzunehmen sind

## **§ 10 Vergaberichtlinien**

Soweit Vereinsmitglieder als öffentlich-rechtliche Körperschaften Vergaberichtlinien zu beachten haben, verpflichtet sich der Verein, diese Vergaberichtlinien zu beachten.

## **§ 11 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Amtszeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 beschriebenen 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff).

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Nürnberg als öffentliche Körperschaft zu. Die Stadt Nürnberg hat dieses Vermögen ausschließlich für die Durchführung der Weihnachtsbeleuchtung zu verwenden. Sollte das Vereinsvermögen innerhalb von 3 Jahren nicht für die Weihnachtsbeleuchtung verwendet werden, ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für sonstige gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Nürnberg, Mai 2011

# Beitragsatzung

## Beitragsstaffel für Einzelhandel

Umsatz bis EUR	Jahresbeitrag/EUR
250.000,00	200,00
500.000,00	300,00
1.000.000,00	400,00
1.500.000,00	500,00
2.500.000,00	750,00
5.000.000,00	1.000,00
10.000.000,00	1.500,00
12.500.000,00	2.500,00
17.500.000,00	3.500,00
25.000.000,00	4.500,00
über 25.000.000,00	5.000,00

## andere Mitglieder

	Jahresbeitrag/EUR
Banken/Sparkassen/Versicherungen	ab 2.000,00
Verbände/Vereine/Organisationen	ab 250,00
Restaurants/Gaststätten/Cafes pro Stuhl	3,00 mind. 200,00
Hotels pro Zimmer	3,00 mind. 200,00
Parkhäuser pro Stellplatz	1,00 mind. 200,00
Kino/Theater pro Sitzplatz	1,00 mind. 300,00
Immobilienbesitzer bis 300 m <sup>2</sup> je weitere 100 m <sup>2</sup>	250,00 150,00
Sonstige Fördermitglieder nach eigenem Ermessen	mind. 300,00

*Alle Beiträge verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.*